

Insolvenzverfahren Phoenix Kapitaldienst GmbH

Stand 16. Oktober 2009

1. Aussonderungsansprüche / Verjährung

In dem Feststellungsprozess gegen CITCO sind nennenswerte Fortschritte nicht zu berichten, in der Berufungsinstanz wurde ein Termin zur mündlichen Verhandlung noch nicht bestimmt, das OLG Frankfurt hat am 25. August 2009 auf Anfrage mitgeteilt, dass „sich die Terminierung noch etwas hinziehen wird, da Zuständigkeitsfragen zur Zeit noch offen sind.“ Diese Zuständigkeitsfragen beziehen sich jedoch ausschließlich auf die interne Verteilung innerhalb des Oberlandesgerichtes.

Neben diesem Prozess wurden bislang von 30 Anlegern Klagen auf Aussonderung erhoben. In diesen Prozessen liegen bislang drei Urteile vor, sowohl das Landgericht Frankfurt als auch das Amtsgericht Frankfurt haben die Klagen der Anleger abgewiesen und das Vorliegen eines Aussonderungsanspruches verneint.

Mit der Frage, ob ich über den 31. Dezember 2009 auf die Einrede der Verjährung zu behaupteten Aussonderungsansprüchen verzichten soll bzw. verzichten darf, hat sich der Gläubigerausschuss in seiner Sitzung vom 6. Oktober 2009 befasst. Zunächst ist noch einmal festzuhalten, dass auch die Frage, welche Verjährungsfrist greift und ob diese bereits läuft, nicht abschließend beantwortet werden kann, da zu vergleichbaren Sachverhalten bislang keine Rechtsprechung vorliegt. Da ein Insolvenzverwalter den Gläubigern eines Insolvenzverfahrens keine Rechtsberatung erteilen darf, kann ich an dieser Stelle den Diskussionsstand nicht darstellen. Der Gläubigerausschuss kam nach Diskussion mehrheitlich zu dem Ergebnis, dass er dem Insolvenzverwalter aus insolvenz- und haftungsrechtlichen Gründen nicht empfehlen kann, einen weiteren Verjährungsverzicht zu erklären. Dieser Empfehlung schließe ich mich an und kann daher einen weiteren Verzicht auf die Einrede der Verjährung über den 31. Dezember 2009 hinaus nicht erklären, wobei ich nochmals darauf hinweise, dass damit nicht festgestellt ist, dass tatsächlich die Verjährung zum Jahresende eintritt.

2. EdW-Entschädigung

Die EdW hat nach unserer Kenntnis mit der Durchführung der Entschädigungsverfahren begonnen. Ich weise an dieser Stelle nochmals darauf hin, dass die Insolvenzverwaltung keine Auskünfte zum dortigen Entschädigungsverfahren erteilen kann. Bitte wenden Sie sich insoweit an die Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen.

3. Weiterer Verfahrenfortgang

Zum weiteren Verfahrenfortgang darf ich auf meine Ausführungen in der Gläubigerinformation vom 2. März 2009 verweisen, die nach wie vor Bestand haben.

Wie immer an dieser Stelle darf ich Sie bitten, von fernmündlichen Sachstandsfragen bei Gericht oder der Insolvenzverwaltung abzusehen. Ich bitte nochmals darum, **Adressänderungen** nur **schriftlich** mitzuteilen (nicht per Mail) und die Hinweise in der Gläubigerinformation vom 10. April 2007 zu Erbfällen und anderen Rechtsnachfolgen zu beachten. Für diese Fälle werden für die Tabellenführung schriftlich die in der Gläubigerinformation bezeichneten konkreten Nachweise und Urkunden benötigt.

Frankfurt, den 2009-10-23 / KUS - SCF

Frank Schmitt
Rechtsanwalt – Fachanwalt für Insolvenzrecht
als Insolvenzverwalter